

des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.

Abonnementspreis vierteljährig 3 K. Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monates.

Nr. 15. **1. November 1916.** **1. Jahrg.**

184.

Allerhöchste Auszeichnung.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben in Anerkennung vorzüglicher Dienstleistung in besonderer Verwendung dem Kreiskommandantenstellvertreter Oberstleutnant Alfred Jougan in Tomaszów das Ritterkreuz des Franz Josef Ordens mit der Kriegsdekoration zu verleihen geruht.

185.

Verordnung

betreffend den Verkehr mit Kleesamen und Hülsenfrüchten.

Gemäß Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Vdg. Bl. der k. u. k. M. V. P., Nr. 61) bestimme ich:

§ 1.

Die Verordnung des M. G. G. F. Nr. 56.517 betreffend die Regelung des Handelsverkehres mit Kleesamen und Hülsenfrüchten, wird auf sämtliche Kleearten ausgedehnt.

Der Beschlagnahme unterliegen daher: Wicke, Pferdebohne, Peluschke, Lupine, Seradella, Rotklee, Weißklee, Bastardklee, Wundklee, Hornklee, Luzerne und Hopfenluzerne.

Der Handel mit **Grassamen** aller Art (Thimotee, Raygräser usw.) unterliegt innerhalb des M. G. G.-Bereiches keinerlei Beschränkungen.

§ 2.

Nichtproduzenten, bei denen sich zurzeit Vorräte von beschlagnahmten Sämereien befinden, haben dies sofort unter genauer Angabe der Mengen beim zuständigen Kreiskommando **anzumelden.**

Nach dem 15. Oktober werden alle **nichtangemeldeten Vorräte** an beschlagnahmten Sämereien konfisziert, **welche bei Personen vorgefunden werden,** die **weder Produzenten sind,** noch eine vom M. G. G. ausgestellte Legitimation vorweisen können, welche sie zum **Ein- resp. Verkaufe solcher Sämereien berechtigt.**

186.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916 V. B. Nr. 70

betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Bedarfsgegenstände.

Bedarfsgegenstände im Sinne dieser Verordnung

sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Das Militärgeneralgouvernement kann verordnen, daß jedermann, der bestimmte Bedarfsgegenstände vorrätig hat, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzeigen muß. Wenn die Bedarfsgegenstände einem anderen gehören, ist in der Anzeige auch der Verfügungsberechtigte anzugeben.

Die Anzeigepflicht kann auch auf bestimmte Kategorien von Personen — Erzeuger, Händler, Lagerhaus- und Verkehrsunternehmungen — beschränkt werden.

Die Verordnung des Militärgeneralgouvernements bestimmt, innerhalb welcher Zeit und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist. Zu dieser Bestimmung kann auch das Kreiskommando ermächtigt werden.

§ 3.

Auskunftpflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos — auch wenn die Anzeigepflicht nicht besteht — über die in seiner Gewahrsame befindlichen Vorräte an Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 den Organen der k. u. k. Militärverwaltung Auskunft zu geben.

§ 4.

Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftpflicht (§ 3) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

§ 5.

Enteignung.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen zu sichern, kann das Militärgeneralgouvernement die Enteignung von Vorräten an solchen Gegenständen anordnen und bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens die Beschlagnahme verfügen. Die Beschlagnahme kann auch vom Kreiskommando verfügt werden.

Ausgenommen von der Enteignung sind Feldfrüchte, die nach § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., von der Beschlagnahme ausgenommen sind, sowie sonstige Bedarfsgegenstände, die zum Unterhalte des Verfügungsberechtigten, seines Hausstandes oder zur Fortführung seines eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes notwendig sind.

§ 6.

Vergütung.

Wenn über die Vergütung für die enteigneten Vorräte ein Einvernehmen mit dem Enteigneten nicht erzielt wird, bestimmt das Kreiskommando die Vergütung nach Anhörung zweier Sachverständiger und eines Vertreters der Gemeinde, in der die Vorräte lagern, bei Gegenständen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, nach Anhörung eines Sachverständigen. Das Kreiskommando kann bei der Bestimmung der Vergütung auch andere Interessenten oder Vertreter beteiligter amtlicher Stellen heranziehen.

Der Enteignete hat nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung auf Verlangen des Kreiskommandos den von demselben bezeichneten Organen die Vorräte gegen Auszahlung oder gerichtliche Hinterlegung der Vergütung zu übergeben.

Wenn die Vergütung mit wenigstens tausend Kronen oder mit einem Betrage festgesetzt wurde, der niedriger ist als der von den Sachverständigen beantragte Schätzwert, kann der Enteignete innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung die gerichtliche Enscheidung über seinen Ersatzanspruch anrufen.

Das Gericht entscheidet im Incidentalverfahren.

§ 7.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 8.

Strafbestimmung.

1. Wer eine auf Grund des § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige oder Auskunft unterläßt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

2. wer Vorräte an Bedarfsgegenständen oder Teile solcher Vorräte, deren Beschlagnahme oder Enteignung nach § 5 angeordnet wurde, verheimlicht, unbefugt von ihrem Lagerungsorte fortbringt oder die pflichtgemäße Übergabe enteigneter Vorräte verweigert,

wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§ 4) wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

187.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916, V. Bl. Nr. 71

betreffend den wirtschaftlichen Verkehr innerhalb des Okkupationsgebietes und die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Nach § 3 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47, V. Bl., sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

§ 3 a.

Anzeigepflicht.

Jede Ausfuhr solcher Waren aus dem Okkupationsgebiete, deren Ausfuhr nicht nach den §§ 1 oder 2 verboten ist, muß dem Kreiskommando, aus dessen Amtsgebiete die Ausfuhr erfolgt, angezeigt werden.

Die Anzeige wird unter Angabe des Herkunftortes, der Warengattung und der Ausfuhrstelle bescheinigt.

§ 3 b.

Verkehrsbeschränkungen innerhalb des Okkupationsgebietes.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, durch Verordnung den Verkehr zwischen bestimmten Kreisen des Okkupationsgebietes mit einzelnen der im § 1 bezeichneten Artikel an eine Erlaubnis des Kreiskommandos zu binden oder sonstigen Beschränkungen zu unterwerfen.

Artikel II.

§ 7, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47, V. Bl. hat zu lauten:

Bei den im I. Absatze bezeichneten Übertretungen sowie bei Übertretungen einer auf Grund des § 3 b verfügten Verkehrsbeschränkung kann neben der Strafe der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

188.

Beschädigungen von Telegraphen- und Telephonleitungen.

Da in jüngster Zeit Drahtrisse an Telegraphen- und Telephonleitungen vorgekommen sind, die eine mutwillige Beschädigung nicht ausschließen, werden alle Gemeinden unter Hinweis auf die wiederholt ergangenen Befehle neuerlich darauf aufmerksam, daß sie für alle Beschädigungen an den Leitungen **haftbar** sind und bei Nichteinbringung des Täters mit empfindlichen Geldstrafen belegt werden.

189.

Wutkrankheit im Kreise Zamość.

In nachstehenden Ortschaften wurde amtstierärztlich Wutkrankheit konstatiert: Podtopole, Szopowa, Tereszpól.

190.

Schweinerotlauf im Bezirke Cieszanów.

In Wola Wielka wurde in 7 Gehöften Schweinerotlauf amtlich festgestellt.

191.

E. Nr. 8771/16.

Verein „Lubelskie Towarzystwo prawidlowego myślistwa" — Statutengenehmigung.

Zufolge Erlasses des M. G. G. vom 14. Oktober 1916 A. Nr. 105.380 ist dem Vereine „Lubelskie Towarzystwo prawidlowego myślistwa" in Lublin bewilligt

worden, seine Tätigkeit im Gouvernementsbereiche aufzunehmen.

192.

E. Nr. 8745/16.

Verein „Polska Macierz Szkolna" — Aufnahme der Tätigkeit.

Zufolge Erlasses des M. G. G. vom 10. Oktober 1916, A. Nr. 110.271/16 ist dem Vereine „Polska Macierz Szkolna" in Lublin bewilligt worden, seine Tätigkeit im Gouvernementsbereiche aufzunehmen.

193.

E. Nr. 8281 und 7271/16.

Gemeindeangelegenheiten.

Josef Witkowski ist zum Wójt und Paul Krawczyk zu dessen Stellvertreter in der Gemeinde Majdan górny gewählt worden.

Leon Kliszcz ist zum Soltys und Michael Bajwoluk zu dessen Stellvertreter in der Ortschaft Kotlice (Gemeinde Kotlice) gewählt worden.

194.

E. Nr. 631/IV/16.

Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Militär-Generalgouvernements vom 25. September l. J. Z. E. Nr. 58258 und in teilweiser Änderung der im Amtsblatte Nr. 4, Punkt 16 verlautbarten Kundmachung wird betreff der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbe für den Kreis Tomaszów folgendes angeordnet:

An Sonn- und röm. kath. Feiertagen ausgenommen das Frohnleichnamsfest, den ersten Tag der Weihnachten und den Ostersonntag, dürfen alle Geschäfte von 8—11 Uhr vormittags, die Lebensmittelgeschäfte auch von 3--4 Uhr nachmittags offen gehalten werden.

An den obangeführten Feiertagen dürfen nur die Lebensmittelgeschäfte von 8—11 Uhr vormittags offen sein.

Friseurladen und öffentliche Badeanstalten dürfen ihre Betriebsstätten an Sonn- und Feiertagen bis 2 Uhr nachmittags offen halten, an den obangeführten Hauptfeiertagen aber nur bis 11 Uhr vormittags.

Die Gasthäuser, Zuckerbäckereien, Milchhallen, Teestuben dürfen den ganzen Tag offen sein.

Betriebe, deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte (Licht werke Wasserleitungen u. dgl.) werden von der Sonn- und Feiertagsruhe ausgenommen, ferner auch solche Unternehmungen, welche auf ununterbrochenen Betrieb angewiesen und eingerichtet durch Einstellung des Betriebes auch nur an einem Tage empfindlich geschädigt würden (Kalkbrennereien, Hüttenwerke, Spiritusraffinerien, Zuckerfabriken, Ringofenziegeleien, Glasfabriken mit Wannenöfen u. dgl.).

Jüdische Geschäfte, mit Ausnahme des einzigen in einer Ortschaft befindlichen Lebensmittelgeschäftes dürfen ihre Betriebe an Samstagen und jüdischen Feiertagen einstellen, aber es werden ihnen aus diesem Grunde keine Erleichterungen an den Sonn- und katholischen Feiertagen gewährt.

Apotheken müssen wie an Werktagen bis 9 Uhr abends offen bleiben.

Übertretungen dieser Anordnungen werden auf Grund der Verordnung des A. O. K. vom 19./8. 1915, V. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Der k. u. k. Kreiskommandant:
Freiherr von Schenk Oberst, m. p.

Druck und Verlag des k. u. k. Kreiskommandos in Tomaszów.